

**VERORDNUNG
über Beiträge des Kantons an die Volksschulen
(Schulische Beitragsverordnung, VBV)**

(vom 24. September 2007¹; Stand am 1. Januar 2019)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 67 des Schulgesetzes vom 2. März 1997² und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung³,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden im Bereich der Volksschule.

Artikel 2 Beitragsvoraussetzungen

¹ Der Kanton leistet Beiträge nach dieser Verordnung, wenn die Gemeinde die Bestimmungen der Schulgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen dieser Verordnung, einhält.

² Die zuständige Direktion⁴ kann mit der Beitragsverfügung Bedingungen und Auflagen verbinden.

³ Vom Kanton geleistete Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich nachträglich zeigt, dass die Bestimmungen der Schulgesetzgebung oder die Bedingungen und Auflagen der Beitragsverfügung von der Gemeinde nicht eingehalten worden sind.

¹ AB vom 5. Oktober 2007

² RB 10.1111

³ RB 1.1101

⁴ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

10.1222

2. Kapitel: **BEITRÄGE**

1. Abschnitt: **Pauschalbeitrag**

Artikel 3 Höhe

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden folgende Pauschalbeiträge pro Schülerin und Schüler:

- a) Kindergartenstufe 2 700 Franken;
- b) Primarstufe 3 600 Franken;
- c) Oberstufe 4 800 Franken.

² Besucht eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen einer Kreisschullösung nach Artikel 3 der Schulverordnung⁵ den Unterricht ausserhalb der Gemeinde, in der sie oder er schulpflichtig ist, wird ein zusätzlicher Beitrag von 600 Franken pro Schülerin und Schüler geleistet. Der Beitrag wird zu zwei Dritteln der abgebenden Gemeinde und zu einem Drittel der aufnehmenden Gemeinde ausgerichtet. Findet der Schulbesuch ausserhalb des Kantons statt, wird der abgebenden Gemeinde der volle Beitrag ausgerichtet.

³ Massgebend für die Berechnungen nach Absatz 1 und 2 ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach der Schulstatistik des Vorjahrs.

⁴ Der Regierungsrat erstellt jährlich einen Index für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er die Ansätze nach Absatz 1 und 2 an.

Artikel 4 Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

¹ Der Beitrag wird jener Gemeinde ausbezahlt, in welcher gemäss Artikel 25 Absatz 1 des Schulgesetzes die Schulpflicht zu erfüllen ist. Dies gilt auch für jene Schülerinnen und Schüler, die noch nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind.⁶

² Keine Beiträge werden ausgerichtet:

- a) für Schülerinnen und Schüler, die die ersten drei Klassen der Kantonalen Mittelschule Uri besuchen;
- b) für Schülerinnen und Schüler, die eine ausserkantonale Mittel- oder Volksschule besuchen, bei der der Kanton die entsprechenden Kosten aufgrund von Schulgeldabkommen übernimmt und sich die entsprechende Gemeinde nicht an den Kosten nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri⁷ zu beteiligen hat.

⁵ 10.1115

⁶ Fassung gemäss LRB vom 4. April 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012 (AB vom 19. Oktober 2007).

⁷ 10.1611

Artikel 5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten.

2. Abschnitt: **Beitrag an die Weiterbildung der Lehrpersonen**

Artikel 6 Formen der Weiterbildung

Formen der beitragsberechtigten Weiterbildung sind:

- a) die berufliche Weiterbildung (Kurse zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen innerhalb der ausgeübten Funktion);
- b) schulinterne Weiterbildung (von der Schule selbst initiierte Weiterbildung, in der Regel im Zusammenhang mit einem lokalen Schulentwicklungsprojekt);
- c) Nachqualifikationen (Weiterbildungen zum Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation innerhalb der ausgeübten Funktion; Nachqualifikationen sind nicht lohnwirksam);
- d) Zusatzausbildungen (Weiterbildungen mit Befähigung und Berechtigung zur Ausübung einer zusätzlichen Funktion innerhalb der Schule. Zusatzausbildungen sind in der Regel lohn- oder entlastungswirksam);
- e) Intensivfortbildung (besoldete Vollzeitweiterbildung von höchstens zwölf Wochen Dauer als gründliche Auseinandersetzung mit beruflichen Fragen und vertiefte Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen).

Artikel 7 Beitragsberechtigte Kosten

¹ Zu den beitragsberechtigten Kosten zählen: Kurs- und Schulgelder, Entschädigung der Kursleitung und die Kosten für eine Stellvertretung.

² Der Erziehungsrat bestimmt, welche Angebote als beitragsberechtigt gelten.

Artikel 8 Höhe der Beiträge

¹ Der Kanton trägt im Rahmen des vom Landrat bewilligten Kredits die beitragsberechtigten Kosten, die mit der Weiterbildung anfallen.

² Der Regierungsrat kann die Lehrpersonen zu einer Kostenbeteiligung verpflichten. Er regelt den Umfang des beitragsberechtigten bezahlten Urlaubs.

Artikel 9 Zuteilung an die Gemeinden

Der Erziehungsrat bestimmt, wie die verfügbaren finanziellen Mittel auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden. Er kann Pauschalen einführen.

10.1222

3. Abschnitt: **Beiträge an die Schulversuche**

Artikel 10 Schulversuche

Schulversuche dienen der Erprobung neuer Unterrichtsmethoden, Unterrichtsformen und Unterrichtsfächer sowie der Schulentwicklung.

Artikel 11 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge an Schulversuche werden gewährt, wenn der entsprechende Versuch vom Erziehungsrat bewilligt wurde.

Artikel 12 Beitragsleistung

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden je nach Grad des allgemeinen Interesses am Versuch einen Beitrag von bis zu 100 Prozent an die Kosten der Schulversuche.

² Der Erziehungsrat legt den Interessegrad im Einzelfall fest.

4. Abschnitt: **Beiträge an die Beratung der Lehrpersonen**

Artikel 13 Erstberatung

Die Erstberatung dient der Analyse und dem Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten bei Problemen von einzelnen Lehrpersonen und von Schulteams.

Artikel 14 Beitragsleistung

Der Kanton trägt die Kosten der Erstberatung, sofern diese durch den schulpsychologischen Dienst des Kantons Uri durchgeführt wird.

5. Abschnitt: **Beiträge an gemeindeübergreifende Aktivitäten**

Artikel 15 Gemeindeübergreifende Aktivität

Als gemeindeübergreifende Aktivität im Sinne dieser Verordnung gelten Aktivitäten, die vom Kanton oder Dritten organisiert werden und allen Volksschulen im Kanton Uri offen stehen.

Artikel 16 Beitragsleistung

¹ Der Kanton trägt im Rahmen des Voranschlags die Kosten von gemeindeübergreifenden Aktivitäten.

² Der Regierungsrat regelt, für welche Bereiche Beiträge geleistet werden.

6. Abschnitt:⁸ **Beiträge an den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache**

Artikel 16a Höhe

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden einen Pauschalbeitrag pro Schülerin und Schüler aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

² Die Pauschale wird anhand der effektiven Kosten des DaZ-Unterrichts für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen jährlich berechnet.

Artikel 16b Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Beitragsberechtigt sind Kinder von Asylsuchenden (Ausweis N), vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) sowie anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B), die die Volksschule besuchen und Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten.

3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 17 Vollzug

Der Regierungsrat und, soweit diese Verordnung es bestimmt, der Erziehungsrat vollziehen diese Verordnung.

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Rechtserlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 31. März 2004 über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV)⁹,
2. Verordnung vom 23. Februar 1983 über die Beitragsleistung des Kantons an Schulanlagen.

Artikel 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt¹⁰. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

⁸ Eingefügt durch LRB vom 5. September 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2019 (AB vom 14. September 2018).

⁹ RB 10.1222

¹⁰ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 25. Januar 2008).

10.1222

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber